

Statuten



Zunft zum Dunkelweiher Luzern

Gegründet am 16. Januar 1939

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. NAME / SITZ DER ZUNFT	3
2. ZWECKARTIKEL	3
3. MITGLIEDSCHAFT / BEITRITT.....	4
4. AUSTRITT.....	6
5. AUSSCHLUSS / STREICHUNG.....	7
6. EHRUNGEN.....	8
7. FINANZIELLES.....	8
8. MITGLIEDERBEITRÄGE / HAFTUNG.....	9
9. ORGANISATION / ZUNFTRAT.....	10
10. JAHRESBOT.....	12
11. KONTROLLSTELLE.....	13
12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
Anhang: Reglement Zunftmütze.....	16

Zunft zum Dünkelweiher Luzern

Name und Sitz der ZzDL

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen „Zunft zum Dünkelweiher“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend Zunft genannt).
- 1.2 Die Zunft ist nicht gewinnorientiert.
- 1.3 Der Sitz der Zunft ist die Stadt Luzern.
- 1.4 Die Zunft ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Zweck

Art. 2

Die Zunft bezweckt und fördert:

- die Geselligkeit und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- die Erhaltung und Wahrung fasnächtlichen Brauchtums nach Massgabe der Kräfte und der finanziellen Mitteln der Zunft.
- den Besuch von Kinder-, Alten-, Pflege- und Betagtenheimen.
- das gute Einvernehmen mit befreundeten Zünften.

Mitgliedschaft (Beitritt)

Art. 3

Die Zunft besteht aus Ehrenpräsidenten, Ehrenzünftigen, Zunftveteranen, Zünftigen, Gesellen und Member.
(Alle Funktionsträger sind generell geschlechtsneutral).

- 3.1 Die Zunft steht allen Personen offen.
- 3.2 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein guter Leumund und Volljährigkeit.
- 3.3 Die Aufnahme eines neuen Gesellen und eines neuen Members erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Zunfttrat.
- 3.4 Der Zunfttrat kann jeder Zeit und ohne Begründung einen Gesellen oder Member ablehnen.
- 3.5 Die Member und die Gesellen haben am Jahresbot kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.6 Die durch den Zunfttrat aufgenommenen Gesellen und Member werden am Jahresbot bekannt gegeben.
- 3.7 Die Gesellen werden dem Gesellenvater unterstellt.
- 3.8 Die Zünftigen und Gesellen nehmen aktiv an den verschiedenen Zunftanlässen teil.

Zunft zum Dünkelweiher Luzern

- 3.9 Die Aufnahme zum Zünftigen bedingt maximal zwei Gesellenjahre.
- 3.10 Gesellen, welche die Anforderungen für die Aufnahme zum Zünftigen erfüllen, müssen in angemessener Frist (min. 3 Wochen vor dem Jahresbot) von einem Mitglied des Zunftrates über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden und können nur vom Zunftrat dem Jahresbot zur Wahl vorgeschlagen werden.
- 3.11 Die Aufnahme zum Zünftigen bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten am Jahresbot.
- 3.12 Die Ablehnung in den Zünftigenstand lässt die Mitgliedschaft als Gönner offen.
- 3.13 Die Aufnahme zum Zünftigen kann nicht erzwungen werden.
- 3.14 Die Abstimmung über die Aufnahme von neuen Zünftigen wird einzeln durchgeführt. Sie ist in der Regel offen. Mit absolutem Mehr kann die Versammlung eine geheime Abstimmung verlangen.
- 3.15 Mit der Annahme der Wahl zum Zünftigen verpflichtet sich das Mitglied nicht, das Amt des Zunftmeisters zu übernehmen.
- 3.16 Die Teilnahme am Jahresbot ist für alle Zünftigen und Gesellen obligatorisch.

Austritt

Art. 4

- 4.1 Der Austritt aus der Zunft kann auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Austritt ist gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wird und die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zunft für das abgelaufene Vereins-Jahr erfüllt sind. Der Brief muss spätestens 30 Tage vor dem Jahresbot des Austrittsjahres im Besitze der Zunft sein. Kollektivkündigungen sind ungültig.
- 4.2 Austretende Mitglieder sind bis zum Austritt beitragspflichtig. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte, Pflichten und Ansprüche des Mitgliedes gegenüber der Zunft.
- 4.3 Der Jahresbeitrag bleibt für das Austrittsjahr in jedem Fall geschuldet.
- 4.4 Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Zunftvermögen.
- 4.5 Bei Scheidung oder Trennung hat der oder die Partner/in nicht automatisch Anspruch auf die Teilnahme am Zunftgeschehen.
- 4.6 Beim Tode eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Diese kann nicht auf die Hinterbliebenen übertragen werden.

Zunft zum Dünkelweiher Luzern

- 4.7 Die Hinterbliebenen haben keine Rechte und Pflichten gegenüber der Zunft.
- 4.8 Die von der Zunft leihweise abgegebenen Utensilien (Mütze, etc.) müssen ohne Aufforderung der Zunft zurück gegeben werden.
- 4.9 Das Zunftabzeichen ist Eigentum der Zunft. Dieses wird bei Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod eines Mitgliedes von der Zunft zurückgekauft.

Ausschluss

Art. 5

- 5.1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich den statutarischen Bestimmungen und Reglementen der Zunft oder den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt oder der Zunft bzw. deren Mitgliedern Schaden zufügt.
- 5.2 Ausschlüsse erfolgen in der Regel auf Antrag des Zunftrates an das Jahresbot. Das entsprechende Mitglied wird am Jahresbot mit dem einfachen Mehr ausgeschlossen.
- 5.3 Aus wichtigen Gründen kann der Zunftrat ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen.

Zunft zum Dünkelweiher Luzern

Ehrungen

Art. 6

- 6.1 Mitglieder, welche ununterbrochen 25 Jahre der Zunft angehören, können auf Antrag des Zunftrates vom Jahresbot zu Zunftveteranen ernannt werden.
- 6.2 Veteranen bezahlen die Hälfte des Beitrages.
- 6.3 Zu Ehrenzünftigen können Mitglieder ernannt werden, die das Amt des Zunftmeisters inne gehabt haben und sich durch besondere Verdienste gegenüber der Zunft auszeichnen.
- 6.4 Das Jahresbot beschliesst auf Antrag des Zunftrates die Ehrenmitgliedschaft.
- 6.5 Die Ehrenzünftigen sind von der Beitragspflicht befreit.

Finanzielles, Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 7

- 7.1 Die Zunft erhebt bei den Mitgliedern ordentliche Beiträge.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge wird durch das Jahresbot festgesetzt und betragen im Maximum Fr. 200.--

Zunft zum Dünkelweiher Luzern

- 7.3 Das Jahresbot kann nur für Veranstaltungen und Aktionen ausserordentliche Beiträge oder Ausgaben beschliessen.
- 7.4 Für ausserordentliche Ausgaben muss der Zunftrat vorgängig ein Konzept und Rahmenbestimmungen vorlegen.
- 7.5 Für ausserordentliche Ausgaben bedarf es einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 8

Die ordentlichen Einnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen der:

- a) Zünftigen
- b) Veteranen
- c) Gesellen
- d) Member (Goldmember / Member)
- e) Gönnern

Die Jahresbeiträge sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen und zweckgebunden für das Zunftgeschehen zu verwenden.

- 8.1 Ausserordentliche Einnahmen können aus verschiedenen Anlässen und Aktionen erzielt werden.

Zunft zum Dünkelweiher Luzern

- 8.2 Für die Verbindlichkeiten der Zunft haftet nur das Zunftvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.3 Der Rechnungsabschluss hat jeweils auf den 30. September zu erfolgen.

Organisation

Zunfttrat

Art. 9

- 9.1 Zur Leitung der Zunftgeschäfte wählt das Jahresbot einen Zunfttrat von neun Mitgliedern aus der Zunft für die Dauer von zwei Jahren.
- 9.2 Der Zunfttrat setzt sich wie folgt zusammen:
Präsident / Vize-Präsident / Zunftschreiber / Säckelmeister / Zeugherr / bis zu zwei Beisitzern / amtierender Zunftmeister und Moritz.
Eine Doppelfunktion ist möglich. Für den Präsidenten ist eine Doppelfunktion ausgeschlossen.
- 9.3 Der Zunfttrat regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 9.4 Dem Zunfttrat obliegen folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Zunft und Wahrung der Zweckbestimmung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen des Jahresbotes.

Zunft zum Dünkelweiher Luzern

- c) Vollzug der Statuten.
- d) Wahlvorschläge in den Zunftrat.
- e) Wahlvorschlag der Kontrollstelle.
- f) Wahlvorschlag des Zunftmeisters und der Zünftigen.
- g) Führung der Kasse und der Buchhaltung.
- h) Berichterstattung der Rechnungsablage am Jahresbot.
- i) Vorschläge für die Jahresbeiträge.
- j) Festlegen und Vorbereitung des ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbotes.
- k) Behandlung von Anträgen zu Handen des Jahresbotes.
- l) Bestellung eines Fähnrich; dessen Aufgaben werden in einem separaten Reglement festgehalten.
- m) Führung des Zunftlokals; die Aufgaben des Moritz werden in einem separaten Reglement festgehalten.
- n) Bestellen eines Vergnügungskomitee; dessen Aufgaben werden in einem separaten Reglement festgehalten.
- o) Festlegen der Aktivitäten und Aktionen.

9.5 Es wird über alle Sitzungen ein Beschlussprotokoll geführt.

9.6 An der ersten Sitzung nach dem Jahresbot konstituiert sich der Zunftrat selbst.

Jahresbot

Art. 10

10.1 Die ordentlichen Geschäfte des Jahresbotes sind:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Rechnungen und Erteilung der Decharge
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl des Säckelmeisters
- f) Wahl des übrigen Zunftrates
- g) Wahl der Kontrollstelle (Revisoren)
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Mutationen
- j) Ehrungen
- k) Aufnahme von Zünftigen und Gesellen
- l) Genehmigung und Änderungen der Reglemente
- m) Änderung der Statuten
- n) Anträge

10.2 Wahl des Zunftmeisters für das folgende Jahr erfolgt am Chlausbot.

10.3 Über den Jahresbot wird ein ausführliches Protokoll geführt.

10.4 Anträge sind schriftlich und 4 Tage vor dem Jahresbot an den Zunftrat zu richten.

Zunft zum Dünkelweiher Luzern

- 10.5 Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 10.6 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, gilt für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 10.7 Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 10.8 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.
- 10.9 Die Einladung und die Traktanden zum ordentlichen oder ausserordentlichen Jahresbot werden den Zünftigen und Gesellen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zugestellt.

Kontrollstelle

Art. 11

- 11.1 Das Jahresbot bestimmt die Revisionsstelle.
- 11.2 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Zunftrechnung und erstattet am Jahresbot

Zunft zum Dünkelweiher Luzern

schriftlich Bericht und Antrag, um die Decharge zu erteilen.

Schlussbestimmungen

Art. 12

- 12.1 Die Auflösung der Zunft kann anlässlich eines zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Jahresbotes beschlossen werden.
- 12.2 Zur Auflösung der Zunft bedarf es einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.3 Im Falle einer Auflösung der Zunft soll das Inventar nach 5 Jahren einer Gesellschaft mit gleichem Zweck durch Schenkung zugute kommen.
- 12.4 Ein eventuell vorhandenes Vermögen soll nach 5 Jahren einer Institution zu Gunsten von bedürftigen Kindern zufallen.
- 12.5 Im Falle einer Auflösung der Zunft, muss das Inventar und das Vermögen 5 Jahre durch eine zu bestimmende Person verwaltet werden, um eventuell einen Neuanfang der Zunft zu ermöglichen.

Zunft zum Dünkelweiher Luzern

- 12.6 Diese Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Statuten vom 06. Januar 1984.

So beschlossen am Jahresbot vom 09. Januar 2002 und ergänzt durch die Statutenrevisionen am Jahresbot 2007 (Art. 6.3), am Jahresbot 2011 (Art. 3 / 3.3 / 3.5 und 8), am Jahresbot 2012 (Art. 4.1 / 8.3 / 11.1) und am Jahresbot 2014 (Art. 3. / 3.3 bis 3.9 / 3.12 / 3.15 / 3.17 (neu 3.8) / 6.1 / 11.1 / 11.2 / 12.6)

Der Präsident:

sig. Arthur Blättler

Der Zunftsreiber

sig. Ruth Eichmann

Luzern, 20. November 2014

Reglement zum Tragen der Zunftmütze

Die Zunftmütze muss an folgenden Anlässen von allen Zünftigen und Gesellen getragen werden:

- Inthronisation
- Tafelenthüllung
- Umzug und Orangenwerfen
(Alle nicht kostümierten ZÜN und GES)
- Chlausbot
- Hochzeit
- Beerdigung
- Bescherungsfahrten

Bei Beerdigungen von Zünftigen, Zunftmütter, Zunftväter und Gesellen wird die Mütze immer getragen.

Der Fähnrich wird von zwei Fahnenwachen begleitet. Diese werden vom Fähnrich persönlich aufgeboten.

Bei der Hochzeit eines Zünftigen wird die Zunftmütze immer getragen.

Auch hier wird der Fähnrich von zwei Fahnenwachen, die er selber aufbietet, begleitet.

Bei Delegationen wird die Zunftmütze immer getragen.

Reglement Zunftmütze 2009 / (Ergänzt durch ZR vom 21.03.2011 sowie am Jahresbot 19.11.2014)